

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1036/86 DER KOMMISSION**

vom 9. April 1986

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit  
Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr  
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-  
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter  
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-  
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in  
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die  
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen  
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der  
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-  
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 985/86 der Kommission  
vom 4. April 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise für  
Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1986<sup>(3)</sup> wurde der Refer-  
enzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf  
197,27 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat April  
1986 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist  
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder  
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen  
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen  
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten  
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese  
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz  
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle  
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-  
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2118/74<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3811/85<sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notie-  
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter  
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-  
stellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten

multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe  
a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr.  
985/86 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Tomaten mit  
Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen  
Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um  
mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen.  
Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten  
erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu  
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter  
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung  
(EWG) Nr. 1676/85<sup>(6)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der  
während des bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die  
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 im ersten Jahr nach dem Beitritt um  
2 v. H. gesenkt.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt  
Spaniens und Portugals<sup>(7)</sup> wird während der ersten Über-  
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat  
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung  
angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Tomaten (Zolltarifstelle 07.01 M des  
Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien (ausge-  
nommen den Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichs-  
abgabe in Höhe von 32,83 ECU je 100 kg Eigengewicht  
angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. April 1986 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1986, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1986, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---